

**Ordnung über das Auslaufen des Doppeldiplom-Studiengangs Politikwissenschaft  
(Schwerpunkt: Europastudien)  
der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit dem Institut d'Etudes Politiques Lille  
(Prüfungsordnung vom 6. August 1999 und der Änderung der Ordnung vom 06. Oktober 2004)  
vom 6. Mai 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), des Artikels 8 Nr. 1 d) des Hochschulfreiheitsgesetzes in Verbindung mit § 94 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. 2000, S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. 2006, S. 111) und des § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28.10.2007 (GV. NRW. 477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Regelungen zum Auslaufen des Doppeldiplom-Studiengangs Politikwissenschaft  
(Schwerpunkt Europastudien)**

- (1) Der Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt Europastudien) wird mit Wirkung zum 30.09.2017 aufgehoben.
- (2) <sup>1</sup>Der letztmögliche Termin für die Ausgabe eines Diplomarbeitsthemas gemäß § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung ist der 15.01.2016. <sup>2</sup>Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung nach § 24 der Prüfungsordnung wird mit der Bekanntgabe des erfolgreichen Bestehens der Diplomarbeit ausgegeben. <sup>3</sup>Sie sollte zeitnah, spätestens jedoch nach drei Monaten stattfinden.
- (3) Sonstige studienbegleitende Prüfungen im Rahmen der Diplomprüfung können noch bis einschließlich Sommersemester 2017 abgelegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen um höchstens ein Semester bzw. 6 Monate verlängern. <sup>2</sup>Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Dekanin/der Dekan kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attests verlangen.

**§ 2**

**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. <sup>2</sup>Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Doppeldiplom-Studiengang Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2014.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles